

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/2002 – Ausgegeben am 13.09.2002 – XLI. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

404. Berichtigung zu MTBl vom 07.06.2002, 25. Stück, Nr. 264 - Studienplan für das Diplomstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

VERORDNUNGEN

405. Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik betreffend die Abänderung des Studienplans im Modul Informationsmanagement (WI/IM)

ORGANISATORISCHES

406. Verlängerung der Funktionsperiode der Universitätsorgane nach UOG 93

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

407. Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

408. Wahl der Vizestudiendekane der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

409. Wahl des Dekans der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

410. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gemäß § 59 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I 142/2000

STUDIENPLÄNE

404. Berichtigung zu MTBl vom 07.06.2002, 25. Stück, Nr. 264 - Studienplan für das Diplomstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Zweiter Studienabschnitt

§ 16 Lehrveranstaltungen und Lehrziele

b) Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen

6 Semesterstunden (VL 220, 221, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Verbreiterung des literarhistorischen Wissens durch Studium wichtiger Epochen, stilistischer Strömungen oder Autoren bzw. Autorinnen unter besonderer Berücksichtigung außereuropäischer Literaturen und der Literatur von Minderheiten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

B a c h l e i t n e r

VERORDNUNGEN

405. Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik betreffend die Abänderung des Studienplans im Modul Informationsmanagement (WI/IM)

Durch Beschluss der Studienkommission Wirtschaftsinformatik (10. Sitzung, 5. 6. 2002) wird der Stundenumfang im Modul Informationsmanagement (WI/IM) des Studienplans Wirtschaftsinformatik vom 30. Mai 2001 gemäß §12 (4) UniStG abgeändert. Das 4-stündige Modul Informationsmanagement (WI/IM) gliedert sich nunmehr in 2 VO + 2SE.

Diese Verordnung tritt mit 1. 10. 2002 in Kraft.

Der Vorsitzende:

H u e m e r

ORGANISATORISCHES

406. Verlängerung der Funktionsperiode der Universitätsorgane nach UOG 93

Der Senat hat gemäß § 88a UOG 1993 beschlossen:

Die Funktionsperiode aller Organe der Universität Wien, die nach dem 31. Juli 2002 ablaufen würde, verlängert sich um die Dauer einer weiteren Funktionsperiode.

Bestimmungen nach dem Universitätsgesetz 2002 sind von diesem Beschluss nicht berührt.

Der Vorsitzende:

H o y e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

407. Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik für die Rest der Funktionsperiode findet in der ao.Sitzung des Fakultätskollegiums **am 30. September 2002, ab 16.30 Uhr** im Sitzungssaal der Dekanats der Medizinischen Fakultät im Universitäts-Hauptgebäude, Stiege X statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
R i c h t e r

408. Wahl der Vizestudiendekans der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die Wahl des Vizestudiendekane der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik für die Rest der Funktionsperiode findet auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin in der ao.Sitzung des Fakultätskollegiums **am 30. September 2002, ab 16.30 Uhr** im Sitzungssaal der Dekanats der Medizinischen Fakultät im Universitäts-Hauptgebäude, Stiege X statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
R i c h t e r

409. Wahl des Dekans der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 12.9.d.J. beschlossen, für die Wahl des Dekans der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik für den Rest der Funktionsperiode gem. § 49 Abs. 3 UOG 1993 folgenden Wahlvorschlag zu erstellen (in alphabetischer Reihenfolge):

Univ.-Prof. Dr. Harald Bolhàr-Nordenkamp
O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Noe
O.Univ.-Prof. Dr. Wolfram Richter

Aus diesem Wahlvorschlag ist gem. § 49 Abs. 3 UOG 1993 die Wahl des Dekans durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik jedenfalls durchzuführen.

XLI. Stück – Ausgegeben am 13.09.2002 – Nr. 409-410

Die Wahl des Dekans der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik für die Rest der Funktionsperiode findet daher in der ao.Sitzung des Fakultätskollegiums am **30. September 2002, ab 16.30 Uhr** im Sitzungssaal der Dekanats der Medizinischen Fakultät im Universitäts-Hauptgebäude, Stiege X statt. Die Einladung zur ao. Sitzung des Fakultätskollegiums ist bereits erfolgt.

Die Wahl ist geheim durchzuführen. Stimmübertragungen sind unzulässig. Eine Stimme kann gültig nur für einen vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten abgegeben werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
R i c h t e r

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

410. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gemäß § 59 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I 142/2000

Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Voraussetzungen für die Zuerkennung sind:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 1 Abs. 2 i. v. m. § 2 StudFG);
2. die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2001/2002 (1.10.2001 bis 30.9.2002);
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
4. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen, studienplanrelevanten Prüfungen (Vorprüfungen, Teilprüfungen, Rigorosen), Lehrveranstaltungen (Pflicht-seminare, Pflichtproseminare, Pflichtprivatissima) und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0;

falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach dem Notendurchschnitt und der Anzahl der absolvierten Semesterstunden;

XLI. Stück – Ausgegeben am 13.09.2002 – Nr. 410

5. für Doktoratsstudien ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:
Beurteilung der Dissertation mit Bestnote.

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Vize-Studiendekan. Auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester (€ 726,72) nicht unterschreiten und € 1.500,- nicht überschreiten.

Bewerbungsfrist:

Bewerbungen sind unter Verwendung der im Dekanat der Kath.-kanat der Kath.